

Stand: 09.05.2019

Ordnung für den Erwerb des „Zertifikats über Studien zur Streitbeilegung und Streitvermeidung – Certificate of Studies in Dispute Resolution“ der Juristischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München

Die Juristische Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München erlässt folgende Zertifikatsordnung:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zertifikat
- § 2 Zwecksetzung
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Lehrveranstaltungen
- § 5 Punktesystem
- § 6 Erteilung des Zertifikats
- § 7 Inkrafttreten

Anhang: Zertifikat

§ 1 Zertifikat

Die Juristische Fakultät der Ludwigs-Maximilians-Universität München verleiht ein Zertifikat („Zertifikat über Studien zur Streitbeilegung und Streitvermeidung – Certificate of Studies in Dispute Resolution“) nach erfolgreicher Teilnahme an Lehrveranstaltungen des Munich Center for Dispute Resolution (MuCDR).

§ 2 Zwecksetzung

Durch die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen werden zivilverfahrensrechtliche Kenntnisse vermittelt und zusätzliche Fertigkeiten im Bereich der in § 5a Abs. 3 Satz 1 DRiG aufgeführten Schlüsselqualifikationen (Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre und Kommunikationsfähigkeit) erworben.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

¹Zur Teilnahme berechtigt sind Studierende der Ludwigs-Maximilians-Universität München sowie Rechtsreferendare und Rechtsreferendarinnen. ²Bei Lehrveranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl wird ein Bewerbungszeitraum von mindestens einer Woche festgelegt; die Zulassung erfolgt entsprechend der Reihenfolge der Anmeldung.

§ 4 Lehrveranstaltungen

Lehrveranstaltungen in Form von Vorträgen, eintägigen Workshops oder mehrtägigen Intensivkursen werden in den folgenden drei Kategorien angeboten:

1. Streitvermeidung und Verhandlungsführung,
2. Zivilprozess und Schiedsgerichtsbarkeit,
3. Außergerichtliche Streitbeilegung.

§ 5 Punktesystem

(1) Der Erwerb des Zertifikats setzt den Nachweis von mindestens zehn Leistungspunkten voraus, wobei in jeder der in § 4 Abs. 2 genannten Kategorien mindestens ein Leistungspunkt nachgewiesen werden muss.

(2) ¹Grundsätzlich entsprechen Vorträge einem Leistungspunkt, eintägige Workshops zwei Leistungspunkten und mehrtägige Intensivkurse vier Leistungspunkten. ²Eine etwaig abweichende Punktzusweisung sowie die Zuordnung einer Veranstaltung zu einer Kategorie oder zu höchstens zwei Kategorien erfolgt in der Regel mit Bekanntgabe des Veranstaltungskalenders.

(3) Es sollen so viele Lehrveranstaltungen angeboten werden, dass das Zertifikat innerhalb von höchstens drei Semestern erlangt werden kann.

(4) Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen wird bescheinigt.

§ 6 Erteilung des Zertifikats

Auf der Grundlage der vorgelegten Teilnahmebescheinigungen erteilt der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin des MuCDR auf Antrag das Zertifikat entsprechend dem in der Anlage aufgeführten Muster.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Zertifikatsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.